

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 64/08 B

L 5 R 755/07 (Sächsisches LSG)
S 10 R 597/05 (SG Leipzig)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 2. Juni 2008 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit am 27.6.2008 zugestelltem Beschluss vom 2.6.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.9.1974 bis zum 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Der am 22.7.2008 beim Sozialgericht Leipzig (SG) gestellte Antrag ist am 7.8.2008 beim BSG eingegangen.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Zwar ist dem Kläger wegen Versäumung der Antragsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 67 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>); denn er war ohne Verschulden verhindert, die gesetzliche Verfahrensfrist für die Beantragung von Prozesskostenhilfe einzuhalten. Diese wäre gewahrt gewesen, wenn das SG Leipzig den rechtzeitig gestellten Antrag unverzüglich an das BSG weitergeleitet hätte. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe liegen jedoch nicht vor.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG (*ab 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG*) zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Dafür, dass die Entscheidung des LSG eine höchstrichterlich noch nicht geklärte Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung betreffe oder von höchstrichterlicher Rechtsprechung abweiche, finden sich keine Anhaltspunkte. Wie in dem angefochtenen Beschluss des LSG und dem von ihm in Bezug genommenen Urteil des SG im Einzelnen dargelegt, besteht zu den ent-



scheidungserheblichen Fragen bereits eine ständige Rechtsprechung des BSG, der das LSG gefolgt ist.

- 7 Auch ein Verfahrensfehler, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte, lässt sich nicht feststellen. Der Kläger ist vor der Entscheidung des LSG durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 Satz 1 SGG ordnungsgemäß angehört worden (Einschreiben/Rückschein vom 15.2.2008). Insbesondere stellt es keinen Verfahrensfehler dar, dass das LSG nach § 153 Abs 4 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden hat, ohne den Kläger zu diesem Vorgehen erneut anzuhören, nachdem es vom Bundesarchiv eine Auskunft aus dem Statistischen Betriebsregister vom 10.3.2008 beigezogen und den Beteiligten zur Kenntnis überlassen hatte (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1*). Denn mit der Durchführung dieser Beweisaufnahme war keine neue prozessuale Lage entstanden, zu der der Kläger im Hinblick auf die beabsichtigte Entscheidungsform nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG neuerlich hätte gehört werden müssen. Das wäre nur dann der Fall gewesen, wenn der Kläger nach dem ihm mitgeteilten Ergebnis der Beweisaufnahme hätte damit rechnen können, das LSG werde nunmehr den Weg nach § 153 Abs 4 SGG nicht mehr beschreiten und erst nach mündlicher Verhandlung entscheiden (*BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 2*). Einen solchen Eindruck konnte der Kläger aus der Mitteilung jedoch nicht gewinnen.
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

